

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Gesundheit

Ausschussdrucksache

20(14)232(8)

gel. VB zur öffent. Anh. am 11.11.2024

07.11.2024



Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer Digitalagentur für Gesundheit (Gesundheits-Digitalagentur-Gesetz – GDAG)

Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 20/13249)

07.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Einbindung der Psychotherapeut*innen in die Digitalagentur für Gesundheit	4
3	Fristen für die Einführung digitaler Identitäten für Leistungserbringer*innen.....	5
4	Möglichkeit der Verweigerung der Befüllung aus erheblichen therapeutischen Gründen.....	5
5	Verpflichtung zur Nutzung des TI-Messengers	6

1 Vorbemerkung

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer Digitalagentur für Gesundheit, der das Ziel verfolgt, die Digitalisierung im Gesundheitswesen voranzutreiben und dafür die Gesellschaft für Telematik (gematik) in eine Digitalagentur für Gesundheit weiterzuentwickeln.

Spezifika der psychotherapeutischen Versorgung müssen beim Aufbau, der Ausgestaltung und der Regelung der Telematikinfrastruktur und deren Anwendungen einbezogen werden. Jedoch ist die BPtK als einzige Vertretung auf Bundesebene eines verkammerten Heilberufes bisher nicht als Gesellschafterin der gematik vorgesehen. Dieser Mischstand wird auch mit dem Gesetzentwurf und der Weiterentwicklung der gematik in eine Digitalagentur für Gesundheit nicht behoben. Die BPtK fordert daher mit Nachdruck, in den Kreis der Gesellschafter*innen der gematik bzw. der Digitalagentur für Gesundheit aufgenommen zu werden.

Hingegen begrüßt die BPtK, dass im Gesetzentwurf vorgesehen wird, dass Leistungserbringer*innen ermöglicht wird, die Befüllung der elektronischen Patientenakte (ePA) zu verweigern, wenn erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter dem entgegenstehen.

Angesichts der Einführung des Sofortnachrichtendienstes „TIM“ für die sichere Kommunikation zwischen Leistungserbringer*innen und Patient*innen lehnt die BPtK eine vorgesehene Verpflichtung ab und plädiert stattdessen für eine freiwillige Nutzung.

Im Hinblick auf die Einführung der digitalen Identitäten begrüßt die BPtK die im Gesetzentwurf angesetzte Fristverschiebung auf den 1. Januar 2028.

2 Einbindung der Psychotherapeut*innen in die Digitalagentur für Gesundheit

Psychologische Psychotherapeut*in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in und Psychotherapeut*in sind ein bundesweit verkammerter akademischer Heilberuf, der maßgeblich die psychotherapeutische Versorgung in Deutschland trägt. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertreten die Landespsychotherapeutenkammern die rund 64.000 Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen in Deutschland und fungieren analog zu den Landesärztekammern, Landeszahnärztekammern und Landesapothekerkammern als Herausgeberinnen des elektronischen Heilberufsausweises gemäß § 340 SGB V.

Leider ist die BPtK als einzige Spitzenorganisation eines verkammerten akademischen Heilberufs bisher nicht Gesellschafterin der gematik und somit nicht direkt in Aufbau, Ausgestaltung und Regelung der Telematikinfrastruktur und deren Anwendungen einbezogen. Dennoch sind Psychotherapeut*innen bei der Versorgung psychisch kranker Menschen direkt von den Entscheidungen der gematik betroffen. Das hat Folgen für die Versorgung psychisch kranker Menschen. Die spezifischen Anforderungen in der Versorgung psychisch kranker Menschen finden keine, nicht ausreichend oder nur indirekt Berücksichtigung in der Infrastruktur und den Prozessen des künftigen deutschen Gesundheitsnetzes.

Für die Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Heilberufekammern fehlt es darüber hinaus an einem sachlichen Grund. Die BPtK ist seit Langem etabliert und der Gesetzgeber hat sie im Rahmen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch analog der Bundesärztekammer mit Beteiligungs- und Anhörungsrechten beispielsweise im Gemeinsamen Bundesausschuss ausgestattet (vgl. § 91 Absatz 5 SGB V).

Als Vertretung der Psychotherapeut*innen in Deutschland möchte die BPtK Verantwortung übernehmen und als Gesellschafterin der künftigen Digitalagentur konstruktiv an der Ausgestaltung der Digitalisierung im Gesundheitswesen mitwirken. Die BPtK hat das Bundesministerium für Gesundheit deshalb wiederholt aufgefordert, durch eine gesetzliche Vorgabe in den Kreis der Gesellschafter*innen der gematik aufgenommen zu werden.

Die BPtK soll daher bei Aufbau und Fortentwicklung der Telematikinfrastruktur als Vertretung der Psychologischen Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen und Psychotherapeut*innen auf Bundesebene in § 306 Absatz 1 Satz 1 SGB V aufgenommen werden.

Ergänzungsvorschlag zu § 306 Absatz 1 SGB V

Die BpTK schlägt folgende Ergänzung in § 306 Absatz 1 SGB V vor:

§ 306

Telematikinfrastuktur

*(1) Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit, der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, die Bundesärztekammer, die Bundeszahnärztekammer, **die Bundespsychotherapeutenkammer**, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker auf Bundesebene schaffen die Telematikinfrastuktur. (...)*

3 Fristen für die Einführung digitaler Identitäten für Leistungserbringer*innen

Die BpTK begrüßt, dass die Fristverschiebung für die Einführung der digitalen Identitäten auf den 1. Januar 2028 im Gesetzentwurf vorgesehen wird (§ 340 Absatz 6 SGB V).

Mit den digitalen Identitäten sollen Leistungserbringer*innen sich in Zukunft digital ausweisen können, entsprechend auch Psychotherapeut*innen. Die Bereitstellung der digitalen Identitäten ist mit einem erheblichen Umsetzungsaufwand verbunden. Es bedarf daher einer ausreichenden Testphase, damit die Einführung risikofrei durchführbar und fristgerecht leistbar erfolgen kann. Damit die Einführung der digitalen Identitäten erfolgreich gelingen kann, ist es notwendig, dass die gematik Spezifikationen für die Anforderungen an die Bereitstellung digitaler Identitäten für Leistungserbringer*innen definiert. Die gematik hat dazu ein Beteiligungsverfahren aufgesetzt, an dem die BpTK konstruktiv mitarbeitet.

4 Möglichkeit der Verweigerung der Befüllung aus erheblichen therapeutischen Gründen

Die BpTK begrüßt, dass im Gesetzentwurf eine Regelung aufgenommen werden soll, die Befüllung der ePA durch Leistungserbringer*innen verweigern zu können, wenn erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter dem entgegenstehen (§ 347 Absatz 6, § 348 Absatz 6 sowie in § 349 Absatz 6 SGB V).

Diese Regelung ist folgerichtig. In § 630g BGB sowie in § 11 Absatz 2 Muster-Berufsordnung der Psychotherapeut*innen ist geregelt, dass eine Einsichtnahme in die Behandlungsdokumentation verweigert werden kann, wenn dem erhebliche therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen.

Die Offenlegung bestimmter medizinischer Informationen kann in einigen Fällen für die Patient*in schädlich sein. Insbesondere bei psychischen Erkrankungen kann die Kenntnisnahme einzelner Informationen auch zu Risiken führen und beispielsweise den Erfolg der Behandlung gefährden.

5 Verpflichtung zur Nutzung des TI-Messengers

Ein Sofortnachrichtendienst für die sichere Kommunikation zwischen Patient*innen und Psychotherapeut*innen oder anderen Leistungserbringer*innen kann einen Mehrwert in der Versorgung darstellen. Die BPTK plädiert jedoch für eine freiwillige Nutzung und lehnt daher die vorgesehene Verpflichtung in § 363c Absatz 4 SGB V des Gesetzentwurfs ab.